

Gebührenordnung der Deutschen Iaido Vereinigung (DIV)

Die Ordnung tritt ab 2.10.2005 Kraft
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 10.4.2010
(§§ 2 und 6)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und beträgt 25 Euro pro Mitglied.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.2. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Bei Mitgliedschaft nach dem 28.2. eines Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach Beitrittserklärung zu entrichten.

§ 2 Lehrgangsgebühren

- (1) Die Lehrgangsgebühr legt der ausrichtende Verein in Absprache mit dem Vorstand fest.
- (2) Der Lehrgangsleiter, Prüfer und Beauftragte sind von den Lehrgangsgebühren befreit.
- (3) entfällt.

§ 3 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze:

3. - 1. Kyu	jeweils	20 Euro
1. - 2. Dan	jeweils	70 Euro
3. Dan		100 Euro
4. Dan		150 Euro
5. Dan		200 Euro

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Lehrgangsleitung
1/3 der vereinnahmten Lehrgangsgebühren.
- (2) Prüfer
2,50 Euro pro Prüfling.
- (3) Wettkampfrichter
2,50 Euro pro Runde (bestehend aus zwei Kämpfern).
- (4) Fahrtkosten
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrten 2. Klasse. Bei Fahrten mit eigenem Pkw 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer.
- (5) Übernachtung
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen.

§ 5 Lehrgänge

- (1) Der ausrichtende Verein führt den Lehrgang durch und erstellt die Abrechnung.
- (2) Der ausrichtende Verein erhält nach Abzug aller Aufwendungen die verbleibenden Einnahmen.

- (3) Die DIV erhält für das eingesetzte Prüfungs-/Wettkampf-Komitee eine Gebühr in Höhe von 5 Euro
 - a) pro Prüfling,
 - b) pro Wettkampf und Runde (bestehend aus zwei Kämpfern).

§ 6

Seminare (Fortbildung)

- (1) Ausrichter ist die DIV.
- (2) Fahrtkosten werden erstattet.
 - a) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrten der 2. Klasse.
 - b) bei Fahrten mit dem eigenem PKW in Höhe von 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer
- (3) Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen erstattet.